

Löscheinrichtungen

Die vorliegende Arbeitshilfe gilt als Ergänzung und Zusammenfassung zur Brandschutzrichtlinie 18-15 "Löscheinrichtungen" der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF), Ausgabe 2015 und behandelt insbesondere die Notwendigkeit von Löscheinrichtungen.

Allgemeines

Löschgeräte sind nicht in allen Gebäuden vorgeschrieben, jedoch aus Sicherheitsüberlegungen meistens sinnvoll.

Standort

Löscheinrichtungen sind in Fluchtwegen (z. B. Korridoren und Vorplätzen) oder innerhalb von Brandabschnitten in unmittelbarer Nähe von Notausgängen bereitzustellen.

Das Bereitstellen von Löschgeräten in Treppenhausbereichen ist zulässig, wenn Brandschutzabschlüsse zwischen Treppenhäusern und Korridoren fehlen oder mehrere Räume direkt vom Treppenhaus her erschlossen werden.

Löschgeräte müssen gut erkennbar und leicht zugänglich installiert sein. Wo nötig ist ihr Standort durch Markierungen zu kennzeichnen.

Notwendigkeit von Löschmittel

Nutzung	WLP Anhang zu BSR 18-15 (Minimalforderung)	HFL Anhang zu BSR 18-15 (Minimalforderung)	HFL Empfehlung der aufgeführten Brandschutzfachstellen
Beherbergungsbetriebe [a] (z.B. Spitäler, Heime)	●	●	●
Beherbergungsbetriebe [b] (z.B. Hotels)	○	●	●
Beherbergungsbetriebe [c] (z.B. abgelegene Hütten)		●	●
Verkaufsgeschäfte > 1'200 m ²	●	●	●
Verkaufsräume < 1'200 m ² und weniger als 300 Personen		●	●
Räume mit grosser Personenbelegung (> 300 Personen)	● wenn > 2000 Pers.	●	●
Bürobauten		○	●
Schulen und Kindergärten		○	●

● erforderlich ○ empfehlenswert **WLP** Wasserlöschposten **HFL** Handfeuerlöscher

Ein gemeinsames Merkblatt der Brandschutzfachstellen:

Nutzung	WLP Anhang zu BSR 18-15 (Minimalforde- rung)	HFL Anhang zu BSR 18-15 (Minimalforde- rung)	HFL Empfehlung der aufgeführten Brandschutzfach- stellen
Industrie-, Gewerbe- und Lagerbauten: <ul style="list-style-type: none"> • bis 1'200 m² gewerblich genutzter Fläche • über 1'200 m² gewerblich genutzter Fläche 	○ ●	● ●	● ●
Parkings		○	●
Landwirtschaft: <ul style="list-style-type: none"> • Ökonomietrakt [Scheune / Stall] > 3'000 m³ 	●	○	○
Mehrfamilienhäuser (ab 600 m ² Geschossfläche)			●
Hochhäuser	Steigleitung mit Innenhyd- ranten		●

● erforderlich ○ empfehlenswert **WLP** Wasserlöschposten **HFL** Handfeuerlöscher

Anzahl

Löschgeräte sind so anzuordnen, dass ein Brand an jeder Stelle von Bauten und Anlagen bekämpft werden kann. Die Gehweglinie zum nächsten Löschgerät darf nicht mehr als 40 m betragen.

Als Richtwert gilt 1 Handfeuerlöscher mit einer Füllmenge von ca. 9 l bzw. 9 kg pro 600 m² Geschossfläche.






Betriebsbereitschaft und Wartung

Anlageeigentümer oder -betreiber sind dafür verantwortlich, dass die Löschgeräte bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind.

Die Daten der Auslieferung, Nachfüllung und Instandhaltung von Löschgeräten sind in geeigneter Form dauerhaft zu registrieren.

Bei Handfeuerlöschern ist neben betriebseigenen Bereitschaftskontrollen eine periodische Wartung gemäss Herstellerangaben durchzuführen.

Eignung der Löschmittel für die verschiedenen Brandklassen

	Brennstoff	Erscheinungsbild	Beispiele	Löschmittel/Wirkung							
				Wasser im Vollstrahl	Wasser im Sprühstrahl	Schaum/CAFS/Netzmittel	AB-Pulver	BC-Pulver	D-Pulver	F-Löschmittel	Kohlendioxid (CO ₂)
	Feste, nicht schmelzende Stoffe	Glut und Flammen	Holz, Papier, Textilien, Kohle, nicht schmelzende Kunststoffe	●	●	●	○	▼	▼	●	▼
	Flüssigkeiten, schmelzende feste Stoffe	Flammen	Lösungsmittel, Öle, Wachse, schmelzende Kunststoffe	▼	○	●	○	●	▼	●	○
	Gase	Flammen	Propan, Butan, Acetylen, Erdgas, Methan, Wasserstoff	▼	▼	▼	●	●	▼	▼	○
	Metalle	Glut	Natrium, Magnesium, Aluminium	▼	▼	▼	▼	▼	●	▼	▼
	Speiseöle / -fette	Flammen, in Verbindung mit Wasser: Fett-explosion	Speiseöle/-fette in Frittier- und Fettbackgeräten und andere KÜcheneinrichtungen	▼	▼	▼	○	○	▼	●	○

● besonders geeignet

○ bedingt geeignet

▼ nicht geeignet